SATZUNG DER GEMEINDE DASSENDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7a — GARTENWEG — REHKAMP —

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1968 (GVOBL. SCHL. H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BUNDESBAUGESETZ VOM 11. DEZEMBER 1960 (GVOBL. SCHL. H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE DASSENDORF VOM 26.3.1977 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7a — GARTENWEG — REHKAMP — BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN

TEIL B [TEXT]

FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES — § 9 ABS.5 BBAUG
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET — § 4 BAUNVO + § 9 ABS.1 BBAUG
- WS — KLEINSIEDLUNGSGEBIET — § 2 BAUNVO + § 9 ABS.1 BBAUG
- Z = I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (Z) ALS HÖCHSTGRENZE — § 9 ABS1 NR.1a BBAUG + §§ 16-17 BAUNVO
- GFZ= 0,30 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL NETTO — § 9 ABS.1 NR.1a BBAUG + §§ 16-17 BAUNVO
- o — OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG — § 9 ABS.1 NR.1b BBAUG + § 22 BAUNVO
- F≥ — MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE BEI NEUTEILUNG — § 9 ABS.1 NR.1a BBAUG
- BAUGRENZE — § 9 ABS.1 NR.1 b BBAUG + § 23 BAUNVO
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE — § 9 ABS1. NR.4 BBAUG
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN — § 9 ABS.1 NR.3 BBAUG
- P — ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE — § 9 ABS.1 NR.3 BBAUG
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN — § 9 ABS1 NR.2 BBAUG
- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (UMFORMER) — § 9 ABS.1 NR. 5 BBAUG
- FLÄCHEN FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT — § 9 ABS.1 NR.10 BBAUG
- FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT — § 9 ABS.1 NR.10 BBAUG
- ÖBERIRDISCHE VERSORGUNGSANLAGEN, HIER: 11 KV ELT.-LEITUNG — § 9 ABS1 NR.6 BBAUG
- PFLICHT ZUM ANPFLANZEN UND BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN + STRÄUCHERN — § 9 ABS1. NR.15 + 16 BBAUG
- GRÜNFLÄCHEN (SPIELPLATZ) — § 9 ABS1. NR.8 BBAUG
- BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN — § 9 ABS1. NR.16 BBAUG
- MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN — § 9 ABS.1 NR.11 BBAUG

BELASTETE FLURSTÜCKE	NUTZUNGSBERECHTIGTE FLURST.
35/2	126/36
× 126/36	36/2

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 IN DEM IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN ALLGEMEINEN WOHNGEBIET (WA) WERDEN GEM. § 1 ABS.6 BAUNVO DIE AUSNAHMEN GEM. § 4 ABS.3 ZIFF.1,2,3,4,5 BAUNVO AUSGESCHLOSSEN.

1.2 IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET SIND WOHNGEBÄUDE MIT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN GEMÄSS § 4 ABS 4 BAUNVO NICHT ZULÄSSIG.

1.3 IN DEM IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN KLEINSIEDLUNGSGEBIET (WS) WERDEN GEM. § 1 ABS.6 BAUNVO DIE AUSNAHMEN GEM. § 2 ABS.3 ZIFF 2,3,4 BAUNVO AUSGESCHLOSSEN.

2 VERKEHRSFLÄCHEN UND SICHTDREIECKE

2.1 ZWISCHEN DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE DER KREISSTRASSE K 25 UND DER GRENZE DES ANBAUVERBOTES (BREITE = 15m) SIND NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN GEMÄSS § 14 ABS.1 BAUNVO UNZULÄSSIG.

2.2 INNERHALB DER ALS SICHTFLÄCHEN FESTGESETZTEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 ABS.1 BAUNVO UNZULÄSSIG. ANPFLANZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS.1 NR.15 BBAUG DÜRFEN EINE HÖHE VON 70 CM ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN.

3 BINDUNGEN FÜR ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN § 9 ABS.1 NR.15 + 16 BBAUG

3.1 DIE AUF DER FLÄCHE DES BEBAUUNGSPLANGEBIETES EINGEZEICHNETEN BÄUME SIND AUF DAUER UNVERSEHRT ZU ERHALTEN UND GGF. DURCH SICHERUNGSMASSNAHMEN ZU SCHÜTZEN

DER ZU ERHALTENE BESTAND BESTEHT AUS : 18 BIRKEN , 1 BUCHE , 17 EICHEN , 1 KIEFER TANNEN + 10 TANNEN , 2 EIBEN , 4 LÄRCHEN , 1 KASTANIE .

3.2 FORTFALLENDER BESTAND IST DURCH NEUANPFLANZUNG ZU ERSETZEN

4 NEBENANLAGEN UND GARAGEN

GARAGEN GEMÄSS § 12 BAUNVO UND NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 BAUNVO SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLACHEN ZULÄSSIG. SIE MÜSSEN IN RÄUMLICHER BEZIEHUNG ZUM HAUPTBAUKÖRPER STEHEN.

5 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

5.1 DIE SOCKELHÖHE DER GEBÄUDE (= OBERKANTE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS) DARF HÖchSTENS 70 CM ÜBER DEN ERDSEITIGEN HÖHE DER STRASSENACHSE DES DAZUGEHÖRIGEN STRASSENABSCHNITTES LIEGEN.

5.2 DIE GRUNDSTÜCKE SIND ENTLANG DER STRASSEN UND WEGE MAX. 70 CM HOCH EINZUFRIEDEN UND MIT EINER HECKE ZU VERSEHEN.

5.3 DIE ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG BERÄGT 30° – 50°. BEI AN – UND UMBAUTEN IST DIE VORHANDENE DACHFORM FORTZUFÜHREN.

5.4 BEI AN –UND UMBAUTEN SIND DIE VORH. MATERIALIEN FORTZUFÜHREN.

6 GRUNDSTÜCKSTEILUNG

BEI GRUNDSTÜCKSTEILUNG IST EINE MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE VON 900 M² EINZUHALTEN. IN AUSNAHMEFÄLLEN KANN DIESE MINDESTGRÖSSE UM 10% UNTERSCHRITTEN WERDEN.

NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

- H — KALTEPUNKT FÜR BUSSE
- GRENZE DES ANBAUVERBOTES (BREITE - 15.00 M) — § 29 STRASSEN –UND WEGEGESETZ SCHL.-HOLST.

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE BAULICHE ANLAGE
- KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGE DIE BIS ZUR PLANMÄSSIGEN NUTZUNG BESTEHEN BLEIBEN KANN
- 13/2 — FLURSTÜCKSGRENZE UND FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
- FLURSTÜCKSGRENZE , DIE KÜNFTIG FORTFALLEN KANN
- IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER GRUNDSTÜCKE
- 5.00 — MASSZAHL IN M
- 13/2 — FLURBEZEICHNUNG
- BI. BU. E, EI. KI. TA. LÄ. A. K. — BAUMARTENBEZEICHNUNGEN: BI. BIRKE , BU. BUCHE , E. EIBE , EI. EICHE , KI. KIEFER , TA. TANNE , LÄ. LÄRCHE , A. AHORN / K. KASTANIE

HINWEISE

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26 NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

DARSTELLUNG DES PLANINHALTS NACH DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19 JANUAR 1965 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 21) UND DIN 18003

ALLE LÄNGENMASSE IN METER (M)

KARTENUNTERLAGE HERGESTELLT DURCH ABZEICHNUNG DER KATASTERKARTE IM MASSTAB 1:2000 VOM LANDESVERMESSUNGSAMT SCHLESWIG – HOLSTEIN , KIEL VERVIELFÄLTIGUNG GENEHMIGT: 9378.553/73

STRASSEN –UND WEGPROFILE

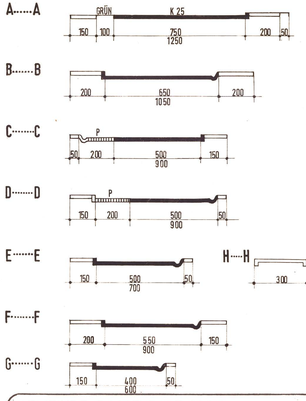

ARCHITEKTEN · INGENIEURE HH 80
GÜNTER CONRAD DIPL ING ARCHIT 205 HH 80 DUWOCKSKAMP 35 724 24 38

1 AUSGEARBEITET IM AUFTRAGE UND IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE DASSENDORF
G. CONRAD DIPL ING ARCHITEKT
HAMBURG, DEN 23.3.1977
DER PLANER

2 ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH § 8 UND 9 BBAUG. AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 18.9.1970
DASSENDORF , DEN 5.4.1977
DER BÜRGERMEISTER GEZ. CHRISTA HÖPPNER

3 DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 17.11.1975 BIS 17.12.1975 NACH ORTSÜBLICHER ANZEIGE VOM 7.11.1975 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE BEGRÜNDUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
DASSENDORF , DEN 5.4.1977
DER BÜRGERMEISTER GEZ. CHRISTA HÖPPNER

4 DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 8.11.76 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT
RATZEBURG , DEN 7 SEPT. 1977
DER LEITER DES KATASTERAMTES GEZ. BRECK

5 DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 24.3.1977 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 24.3.1977 GEBILLIGT
DASSENDORF, DEN 5.4.1977
DER BÜRGERMEISTER GEZ. CHRISTA HÖPPNER

6 DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE NACH § 11 BBAUG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 22.12.77 AZ [illegible] MIT AUFLAGEN ERTEILT
DASSENDORF , DEN 28.8.1978 ZZ 810c – 512.113 – 53.23 (7a)
DER BÜRGERMEISTER GEZ. CHRISTA HÖPPNER

7 DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 23.7.78 ERFÜLLT. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 25.9.78 AZ 810c-512.113-53.23 (7a) BESTÄTIGT
DASSENDORF , DEN 31.10.1978
DER BÜRGERMEISTER GEZ. CHRISTA HÖPPNER

8 DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) , WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT
DASSENDORF , DEN 31.10.1978
DER BÜRGERMEISTER GEZ. CHRISTA HÖPPNER

9 DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 31.10.78 MIT DER BEWIRKEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS
DASSENDORF , DEN 31.10.1978
DER BÜRGERMEISTER GEZ. CHRISTA HÖPPNER